



Masernschutzgesetz

- wichtige Informationen für Eltern zusammengefasst -

1. Was ist das Masernschutzgesetz?

Das Masernschutzgesetz ist ein vom Deutschen Bundestag am 14. November 2019 beschlossenes Artikelgesetz, welches am 01. März 2020 in Kraft trat und die Betreuung von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen laut Paragraph 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (kurz: § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG) mit einem **Nachweis zum Thema Masern** verbindet.

2. Was sind Gemeinschaftseinrichtungen?

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Gesetzes sind laut § 33 IfSG Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Zu diesen Einrichtungen zählen in der Regel **Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte** und **allgemeinbildende Schulen**, nicht jedoch Berufsschulen, da die Mehrheit der Berufsschüler*innen für gewöhnlich volljährig ist.

Wird von Berufsschüler*innen dennoch ein Nachweis zum Thema Masern verlangt, so muss die dafür verantwortliche Berufsschule vorher - z.B. durch Offenlegung der Altersstruktur - den konkreten Beweis erbringen, dass mehr als die Hälfte ihrer Schüler*innen minderjährig sind.



3. Welche Nachweise sind zu erbringen?

Laut § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG ist einer der folgenden Nachweise zu erbringen:

- a) **Nachweis über erfolgte Masernimpfung(en):**
 - dies kann z.B. durch ein ärztliches Zeugnis oder den Impfpass erfolgen
- b) **Nachweis über eine bestehende Immunität gegen Masern mit oder ohne Impfung(en):**
 - dies kann z.B. durch ein ärztliches Zeugnis (über einen positiven Masern-Antikörpertiter) erfolgen
 - Hintergrund:
 - einige Menschen durchleben eine sogenannte *Stille Feiung* und bilden Masern-Antikörper ohne eine Impfung
 - 92 Prozent der einmal Geimpften bilden bereits Masern-Antikörper und gelten somit als geschützt (RKI, 2020)
- c) **Nachweis über eine durchgemachte Masernerkrankung:**
 - dies kann z.B. über ein ärztliches Zeugnis erfolgen
- d) **Nachweis über medizinische Kontraindikation(en):**
 - dies kann z.B. über ein ärztliches Zeugnis bzw. Attest erfolgen
- e) **Nachweis über einen bereits vorgelegten Nachweis:**
 - dies kann z.B. über eine schriftliche Bestätigung einer Gemeinschaftseinrichtung erfolgen, in welcher einer der Nachweise a) bis d) bereits vorgelegt wurde

4. Wem sind die Nachweise vorzulegen?

Die Nachweise sind laut § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG der jeweiligen Leitung der Gemeinschaftseinrichtung vorzulegen.



5. Bis wann sind die Nachweise vorzulegen?

Allgemein gilt, dass die Nachweise laut § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG **vor Beginn der Betreuung** vorzulegen sind.

Für Kinder, die seit dem **02. März 2020** betreut werden, ist der Nachweis laut § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG **innerhalb von vier Wochen** zu erbringen.

Zudem ist der Nachweis laut § 20 Abs. 11 S. 1 IfSG für Kinder, die bereits **vor dem 02. März 2020** in ein und derselben Gemeinschaftseinrichtung betreut wurden, bis zum **31. Juli 2021** vorzulegen.

Speziell für den Nachweis von **Impfungen** gilt gemäß § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG das Folgende:

- Kinder, die unter einem Jahr alt sind, haben keine Masernimpfung nachzuweisen und sind in die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung aufzunehmen.
- Kinder, die ein Jahr alt sind, haben - sofern kein anderer Nachweis vorliegt - eine Masernimpfung nachzuweisen und sind in die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung aufzunehmen.
- Kinder, die zwei Jahre alt sind, haben - sofern kein anderer Nachweis vorliegt - zwei Masernimpfungen nachzuweisen und sind in die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung aufzunehmen.

Außerdem gilt nach richtiger Lesart des Masernschutzgesetzes, dass mit dem Erreichen einer Altersgrenze bei gleichzeitigem **Fehlen eines Nachweises** zum Thema Masern kein automatisches **gesetzliches Betreuungsverbot** entsteht.

Daraus folgt:

- Ein Kind, das vor seinem ersten Geburtstag in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut wurde und keine Masernimpfung hat, ist nach seinem ersten Geburtstag weiter zu betreuen und darf nicht ausgeschlossen werden.
Die betreffende Gemeinschaftseinrichtung ist **lediglich** dazu verpflichtet, den fehlenden Nachweis zum Thema Masern dem Gesundheitsamt zu **melden**.
- Ein Kind, das vor seinem zweiten Geburtstag in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut wurde und keine oder eine Masernimpfung hat, ist nach seinem zweiten Geburtstag weiter zu betreuen und darf nicht ausgeschlossen werden.
Auch in diesem Fall ist die betreffende Gemeinschaftseinrichtung **lediglich** dazu verpflichtet, den fehlenden Nachweis zum Thema Masern dem Gesundheitsamt zu **melden**.

In keinem Fall ist es Aufgabe der Gemeinschaftseinrichtung die Vervollständigung der Nachweise zum Thema Masern zu verfolgen. Dies obliegt dem Gesundheitsamt.

Hintergrund dieser Rechtslage ist unter anderem, dass jeder Impfung eine medizinische Beurteilung zu Grunde liegen muss, die im Einzelfall Abweichungen oder Ausnahmen vom empfohlenen Impfkalender der **ständigen Impfkommission** (kurz STIKO) und somit von den im Masernschutzgesetz genannten Impfzeitpunkten erforderlich macht.



6. Wie ist mit den Nachweisen umzugehen?

Die genannten Nachweise zum Thema Masern werden gemäß Artikel 4 Absatz 1 der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (kurz: Art. 4 Abs. 1 DSGVO) sowie Art. 9 Abs. 1 DSGVO als **personenbezogene Daten besonderer Kategorie** und somit als höchst schützenswert eingestuft.



Dementsprechend ist eine **Kopie und Verwahrung** (Speicherung) der vorgelegten Nachweise **in den Akten der Gemeinschaftseinrichtung(en)** gesetzlich **nicht vorgesehen**, im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c der DSGVO stehend und ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person **datenschutzrechtlich nicht erlaubt** (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, 2020).

Bewerben Sie sich bei einer Gemeinschaftseinrichtung auf einen Betreuungsplatz für Ihr Kind, so darf die Gemeinschaftseinrichtung die Zusendung - sprich **Kopie** - eines Nachweises zum Thema Masern folglich **nicht zur Aufnahmevoraussetzung** machen, da Sie als Elternteil diesen Nachweis gemäß geltendem Datenschutz persönlich vorlegen dürfen.



Zudem dürfen Gemeinschaftseinrichtungen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten erheben, zu denen Sie gesetzlich nicht ausdrücklich befugt sind. Somit sind jegliche **Nachfragen** über den Grund für eine bestehende Immunität, „verspätete“ Impfung oder medizinische Kontraindikation **unzulässig** und **müssen** von Ihnen als Elternteil **nicht beantwortet werden**.

Verstöße gegen den Datenschutz können Sie dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern z.B. über das Internetportal www.datenschutz-mv.de melden.

7. Wie sind Nachweise zum Thema Masern datenschutzkonform zu dokumentieren?

Gemeinschaftseinrichtungen können die laut § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG geforderten Nachweise zum Thema Masern datenschutzkonform dokumentieren, indem Sie eine **hausinterne Liste** mit den Namen der Kinder einer Kindergarten- bzw. Kinderhortgruppe oder Schulklasse anfertigen und mit dem jeweiligen **Vermerk „Nachweis erbracht“** oder **„Nachweis nicht erbracht“** durch **Unterschrift** der Einrichtungsleitung mit Angabe des **Datums** festhalten. Eine solche Dokumentation kann gegebenenfalls auch durch das Vier-Augen-Prinzip mittels Unterschriften der für die Betreuung zuständigen Mitarbeiter*innen erfolgen.

8. Was passiert, wenn der Nachweis nicht rechtzeitig oder gar nicht erbracht wird?

Wurde der Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung entsprechend § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG **ein Nachweis** - z.B. über erfolgte Impfung, bestehende Immunität oder medizinische Kontraindikation - **vorgelegt**, so erfolgt **keine Meldung an das Gesundheitsamt**.

Wird der **Nachweis** zum Thema Masern **nicht rechtzeitig erbracht**, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung laut § 20 Abs. 9 S. 4 IfSG darüber das **Gesundheitsamt** zu **informieren**.

Wird der **Nachweis** zum Thema Masern **gar nicht erbracht**, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung laut § 20 Abs. 9 S. 4 IfSG darüber ebenfalls das **Gesundheitsamt** zu **informieren**.

Zudem droht Kindern bei einem gar nicht erbrachten Nachweis zum Thema Masern laut § 20 Abs. 12 S. 3 IfSG der **Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung** bzw. dem **Kinderhort**.

Schulpflichtige Kinder können, aufgrund der dem Masernschutzgesetz übergeordneten Schulpflicht, laut § 20 Abs. 9 S. 9 IfSG und § 20 Abs. 12 S. 4 IfSG **nicht von der Schule ausgeschlossen werden**. Allerdings kann das Nicht-Erbringen eines Nachweises zum Thema Masern laut § 73 Abs. 7 IfSG ein Bußgeld von bis zu 2.500 € nach sich ziehen.

9. Was kann ich tun, wenn eine Gemeinschaftseinrichtung sich nicht an geltendes Recht hält?

Das Masernschutzgesetz stellt einen komplexen und neuen Sachverhalt dar, weshalb grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Gemeinschaftseinrichtungen geltendes Recht beim ersten Auftreten eines solchen Falles nicht vorsätzlich verletzen.



Ein erster sinnvoller Schritt kann daher sein, dass Sie ein persönliches **Gespräch** mit der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung suchen, in dem Sie diese höflich und bestimmt auf die geltende Rechtslage hinweisen.

Führt dies nicht zum Erfolg, so können Sie die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung dazu auffordern, dass Sie Ihnen die **Rechtsnorm** - z.B. eine Verordnung oder ein Gesetz - **schriftlich** mitteilt, mit der sie ihr Verhalten begründet. Kann die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung dies nicht oder verweigert sie dies sogar, so bietet Ihnen dies die Möglichkeit, **Beschwerde** bei der nächsthöheren Instanz einzulegen - z.B. bei der **Elternvertretung der Einrichtung** oder der **Kommune**, deren Aufgabe darin besteht, die Rechte der Eltern und Kinder zu schützen. Zudem kann die Beschwerde an den Träger der Gemeinschaftseinrichtung oder die Stadt gerichtet werden.

Besteht das Problem widererwarten weiterhin, so kann womöglich das Hinzuziehen einer **Rechtsberatung** oder das **formelle Schreiben eines Anwalts** an die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung bzw. den Träger Abhilfe schaffen.

Auch können Sie den Weg einer **Klage** vor Gericht in Betracht ziehen.

Treten Sie höflich, bestimmt und aktiv für Ihre Rechte und die Ihrer Kinder ein!



Glossar

Antikörpertiter:

Der Antikörpertiter ist der „Spiegel“ bzw. die Menge der gemessenen „Abwehrkörper“ gegen Masern im Blut. Eine Bestimmung des Antikörpertiters für Masern kostet beim Arzt rund 15,- Euro (Stand 26.08.2020).

Artikelgesetz:

Ein Artikelgesetz ist ein Gesetz, das gleichzeitig mehrere andere Gesetze verändert (Bundestag, 2020). Im Falle des Masernschutzgesetzes betreffen diese Veränderung unter anderem das Infektionsschutzgesetz (kurz IfSG).

Medizinische Kontraindikation (Gegenanzeige):

Eine medizinische Kontraindikation ist ein gesundheitlicher Umstand, der die Anwendung einer bestimmten präventiven, diagnostischen oder therapeutischen Maßnahme untersagt, da andernfalls mit bedeutenden gesundheitlichen Problemen zu rechnen ist.

Quellen

Bundestag. (2020). Artikelgesetz. Zugriff am 26.08.2020. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/A/artikelgesetz-245330>

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW. (2020). *Unter welchen Voraussetzungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?* Zugriff am 26.08.2020. Verfügbar unter: https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/Inhalt/FAQ/Vorraussetzungen.php

RKI. (2020). *Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Schutzimpfung gegen Masern. Masernimpfung: Wirksamkeit, Sicherheit und Kontraindikationen. Wie schnell werden nach der Masernimpfung Antikörper gebildet?* Zugriff am 10.09.2020. Verfügbar unter: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html

Bilder

Berzin. (2020). *Ambulance*. Zugriff am 10.09.2020. Verfügbar unter: <https://pixabay.com/photos/ambulance-doctor-medical-2166079/>

PourquoiPas. (2020). *Book*. Zugriff am 10.09.2020. Verfügbar unter: <https://pixabay.com/photos/book-bezel-read-reading-woman-841171/>

Methodshop. (2020). *Hacking*. Zugriff am 10.09.2020. Verfügbar unter: <https://pixabay.com/photos/hacking-cyber-hacker-crime-2964100/>

Altmann, G. (2020). *Family*. Zugriff am 10.09.2020. Verfügbar unter: <https://pixabay.com/photos/family-health-heart-human-group-3501026/>

Kontakt & Haftungsausschluss

Für Fragen oder Anregungen wenden Sie sich bitte an unsere Mail-Adresse: kitastadtalternratrostock@posteo.de .

Das vollständige Dokument sowie weitere Themen finden Sie auch auf unsere Homepage unter: www.kitaalternrostock.de oder auf <https://www.facebook.com/Kita-Stadtalternrat-Rostock-1989880774559951>



Bitte beachten Sie, dass wir keinerlei Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen übernehmen können und dass dieses Informationsblatt keinen Ersatz für eine Fachberatung im Einzelfall darstellt.